

Ausgangssperren	In Dortmund gibt es bisher (Stand 17.04.2021) keine Ausgangssperren, kommunale Regelungen sind nicht geplant, die bundesgesetzliche Regelung bleibt abzuwarten
Abstandsregel	<p>Außerhalb von Wohnungen ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; Wichtigste Ausnahmen (nicht abschließend):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzungen. 2. Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens <u>einer</u> Person aus einem anderen Hausstand, wobei Kinder bis 14 Jahren nicht mitgezählt werden. 3. Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen sowie zur Wahrnehmung von Umgangsrechten 4. Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen
Masken	<p>Medizinische Masken im Sinne dieser Verordnung sind sog. OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). Medizinische Masken sind verpflichtend in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossenen Räumlichkeiten von Handelsbetrieben, Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen, - bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie ehrenamtlicher oder kommunaler Fahrdienste z.B. zu Impfzentren, - in den Innenbereichen sonstiger Beförderungsmittel, mit Ausnahme der privaten Fahrzeugnutzung - in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Zoologischen Gärten und Tierparks, - bei ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, - bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Friseurdienstleistungen und anderen Handwerks-, Dienstleistungen oder Ausbildungen ohne Einhaltung des Mindestabstandes; der*die Leistungserbringer*in hat mind. eine Maske des Standards FFP2 ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske zu tragen, wenn Kund*in zulässigerweise keine Maske trägt, - bei zulässigen Präsenz-Bildungsangeboten und Prüfungen nach § 6 und § 7 in Gebäuden und geschlossenen Räumen, - während Gottesdiensten und anderer Versammlungen zur Religionsausübung auch am Sitzplatz. <p>Kinder unter 14 Jahren dürfen ersatzweise eine Alltagsmaske tragen; Kinder bis zum Schuleintritt und Kräfte von Sicherheitsbehörden in Einsatzsituationen müssen keine Maske tragen.</p> <p>Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen. Eine Alltagsmaske ist zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Umfeld von geöffneten Einzelhandelsgeschäften; auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb von 10 m zum Eingang, auf dem Grundstück des Geschäftes sowie auf den dazugehörenden Parkplatzflächen, - bei ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 25 im Freien, - auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich, - auf Spielplätzen (außer Kinder bis zum Schuleintritt), <p>Die Maskenpflicht kann für Inhaber*innen sowie Beschäftigte, aber nicht für Gäste, Teilnehmer*innen, Kund*innen usw., durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Ein Visier (sog. Face-Shield) ist kein Ersatz! Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p>

Hygieneanforderungen für alle zulässigen Angebote und Einrichtungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen (gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs) 2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen, 3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt, 4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend, 5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und 6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. <p>Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.</p>
Lüftung in geschlossenen Räumen	<p>Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.</p>
Rückverfolgbarkeit	<p>Die <u>einfache Rückverfolgbarkeit</u> ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter*innen, Teilnehmer*innen, Besucher*innen, Kund*innen, Nutzer*innen und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.</p> <p>Die <u>besondere Rückverfolgbarkeit</u> ist sichergestellt, wenn die verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.</p>